

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT

Die Verteilung dieses Dokuments kann in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die nachfolgende Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung wird nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (die „Vereinigten Staaten“) und nur an Personen abgegeben, die keine „U.S. Personen“ (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert) sind. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder einer anderen Rechtsordnung dar.



paragon GmbH & Co. KGaA

Delbrück, Bundesrepublik Deutschland

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

**an die Inhaber der
€ 45.211.000,00 6,75% Inhaberschuldverschreibung 2017/2027**

der

**paragon GmbH & Co. KGaA
(ISIN: DE000A2GSB86 / WKN: A2GSB8)**

Die paragon GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Delbrück, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nummer HRB 13491 und mit der Geschäftsanschrift Bösendamm 11, 33129 Delbrück (nachfolgend auch „**paragon**“ oder die „**Emittentin**“ und gemeinsam mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften zum jeweiligen Zeitpunkt die „**paragon-Gruppe**“ bzw. „**paragon-Konzern**“), fordert hiermit die Inhaber (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) der

**€ 45.211.000,00 6,75% Inhaberschuldverschreibung
der paragon GmbH & Co. KGaA
fällig am 5. Juli 2027**

ISIN: DE000A2GSB86 / WKN: A2GSB8

eingeteilt in 45.211 Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils € 1.000,00 (jeweils eine „**Teilschuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ bzw. die „**Schuldverschreibungen 2017/2027**“ oder „**Anleihe 2017/2027**“), zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung

**innerhalb des Zeitraums
beginnend am Donnerstag, dem 27. November 2025, um 0:00 Uhr
und endend am Samstag, dem 29. November 2025, um 24:00 Uhr
(der „Abstimmungszeitraum“)**

gegenüber dem Notar Dr. Dirk Otto, DENK Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, mit Amtssitz in Frankfurt am Main und Geschäftsräumen in der Lindenstraße 15, 60325 Frankfurt am Main (der „**Abstimmungsleiter**“) auf (die „**Abstimmung ohne Versammlung**“; die Aufforderung zur Stimmabgabe in der Abstimmung ohne Versammlung, die „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“).

1. Hintergrund der Abstimmung ohne Versammlung

Hinweis zum nachfolgenden Abschnitt

Der Abschnitt „Hintergrund der Abstimmung ohne Versammlung“ ist von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Anleihegläubigern die Hintergründe für die Beschlussgegenstände und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Entscheidungsgrundlage für die Abstimmungsentscheidung der Anleihegläubiger zu verstehen. Darüber hinaus übernimmt die Emittentin keine Gewähr dafür, dass der Abschnitt „Hintergrund der Abstimmung ohne Versammlung“ alle Informationen enthält, die für die Beschlussfassung notwendig oder angemessen sind, und weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Berater und Bevollmächtigten oder deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Berater noch irgendeine andere Person garantieren die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen und übernehmen keine Haftung für die darin enthaltenen Informationen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Anlageentscheidungen entstehen, die auf der Grundlage der im Abschnitt „Hintergrund der Abstimmung ohne Versammlung“ enthaltenen Informationen getroffen wurden. Dementsprechend ersetzt diese Aufforderung zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Anleihegläubiger sollten ihre Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit ihren eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung wurde am 12. November 2025 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin unter www.paragon.ag in der Rubrik „Investoren / Anleihen / Anleihe2017/2027 / Dokumente“ veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind aktuell, sofern nicht anders angegeben. Die hierin enthaltenen Informationen können jedoch nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Berater und Bevollmächtigten oder deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe eine Verpflichtung zur Aktualisierung der Informationen in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Aufforderung zur Stimmabgabe.

Der Abschnitt „Hintergrund der Abstimmung ohne Versammlung“ enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Pläne oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige Finanz- und Ertragslage, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf zukünftige Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

1.1 Die paragon-Gruppe auf einen Blick

Die im Regulierten Markt (Prime Standard) der Deutsche Börse AG in Frankfurt a.M. notierte paragon GmbH & Co. KGaA (ISIN DE0005558696) entwickelt, produziert und vertreibt zukunftsweisende Lösungen im Bereich der Automobilelektronik, Karosserie-Kinematik und Elektromobilität. Zum Portfolio des marktführenden Direktlieferanten der Automobilindustrie zählen im Segment Elektronik innovative Luftgütemanagement-Systeme, moderne Anzeige-Systeme sowie akustische High-End-Systeme. Im Segment Mechanik entwickelt und produziert paragon aktive mobile Aerodynamiksysteme. Im automobilen Markt für Batteriesysteme liefert paragon mit dem Geschäftsbereich Power Batteriemanagement-Systeme und entwickelt Antriebsbatterien.

Im Jahr 2024 begann paragon zudem, bestehende Technologien im Bereich „Interieur“, insbesondere die Akustiksysteme unter der eigenen Marke „ETON“ auch außerhalb der Automobilbranche als neues Geschäftsfeld „Consumer Products“ aufzubauen. Ein wichtiger Schritt in diesem Zusammenhang war der Erwerb einer Lizenz für die Marke „TELEFUNKEN“ von der US-amerikanischen Markeninhaberin, unter der Lautsprecher, Soundsysteme und Kopfhörer vertrieben werden sollen.

Neben dem Unternehmenssitz in Delbrück (Nordrhein-Westfalen) unterhält die paragon GmbH & Co. KGaA bzw. deren Tochtergesellschaften Standorte in Suhl (Thüringen), Landsberg am Lech und Nürnberg (Bayern), St. Georgen (Baden-Württemberg), Limbach (Saarland) sowie in Kunshan (China), Detroit (USA), Bengaluru (Indien) und Oroslavje (Kroatien).

1.2 Konzentration auf das Kerngeschäft

Mit dem Ziel, das Kerngeschäft der Gruppe zu stärken, hat paragon in den vergangenen Jahren gezielt nicht zum Kernportfolio gehörende Unternehmensteile veräußert.

So verkaufte paragon mit Vertrag vom 1. Dezember 2022 sämtliche Anteile an der paragon semvox GmbH, die KI-basierte Lösungen für Sprachsteuerung und Mensch-Maschine-Interaktionen entwickelt und in der paragon-Gruppe den Geschäftsbereich Digitale Assistenz darstellte, an die Volkswagentochter CARIAD SE. Der Vollzug dieses Kaufvertrages erfolgte am 12. Mai 2023. Der Nettoveräußerungserlös betrug rund € 37,5 Mio. und wurde in Höhe von rund € 30 Mio. zur weiteren Entschuldung der Gruppe genutzt, insbesondere zur Rückzahlung der CHF-Anleihe.

Im August 2023 wurde das Lithium-Ionen-Starterbatteriegeschäfts (und damit der Großteil des Geschäftsbereichs Power) nebst einigen Ingenieuren im Wege eines sog. Asset Deal (Verkauf der Vermögenswerte) an Clarios übertragen, einen weltweit führenden Hersteller von Niedervoltbatterien, verbunden mit einem weitergehenden Kooperations- und Lieferabkommen. paragon wird daher auch in Zukunft am Erfolg von Clarios teilhaben, indem es die Elektronik für das Batteriemanagement für deren aktuelles und ggf. auch für zukünftiges Geschäft liefern wird. Nicht mitübertragen wurde das Geschäft mit Hochvolt-Antriebsbatteriesystemen unter Verwendung der Lithium-Ionen-Zell-Technologien auf Basis der Flow-Shape-Technologie sowie Batteriemanagementsysteme, das nunmehr das Geschäftsfeld Batterietechnologie darstellt. Durch die Transaktion konnte paragon einen Ertrag von € 6,6 Mio. erzielen.

1.3 Aktuelle Finanzlage und Liquiditätssituation

a) *Finanzierungsstruktur der Emittentin*

paragon finanziert sich über Bankkredite und ganz überwiegend über die Anleihe 2017/2027. Zum 30. September 2025 betrugen die Bank- und Anleiheverbindlichkeiten abzgl. flüssigen Mitteln € 54,8 Mio. gegenüber € 57,1 Mio. zum 31. Dezember 2024, davon entfielen rund € 44 Mio. auf die Anleihe. Der Nettoverschuldungsgrad stieg zum 30. September 2025, aufgrund geringerer liquider Mittel, um 6,6% auf 3,29 im Vergleich zu 3,08 zum 31. Dezember 2024.

b) Aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des paragon-Konzerns

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzkennzahlen zum 30. September 2025 (einschließlich der Angaben zur Vorjahresperiode) der Emittentin wurden dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss zum 30. September 2025 entnommen. Die Angaben wurden keiner prüferischen Durchsicht oder Prüfung unterzogen. Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet.

In T€ bzw. lt. Angabe	9 Monate zum 30. Sep. 2025	9 Monate zum 30. Sep. 2024	Geschäftsjahr zum 31. Dez. 2024	Geschäftsjahr zum 31. Dez. 2023
Umsatzerlöse	83.444	106.262	135.744	161.647
EBITDA ¹	12.487	12.902	17.793	17.672
EBITDA-Marge in %	15,0 %	12,1 %	13,1	10,9
EBIT	4.766	3.918	786	1.052
EBIT-Marge in %	5,7 %	3,7 %	0,6%	0,7%
Konzernergebnis	-378	-1.004	-6.105	-10.571
Ergebnis je Aktie in € (unverwässert und verwässert)	-0,08	-0,22	-1,35	-2,34
Investitionen (CAPEX) ²	5.635	7.186	10.765	7.595
Operativer Cashflow	1.810	8.068	15.962	-6.163
Freier Cashflow ³	-3.825	882	5.197	-13.578

In T€ bzw. lt. Angabe	30. Sep. 2025	31. Dez. 2024	31. Dez. 2023
Bilanzsumme	98.347	98.317	108.520
Eigenkapital	-8.258	-9.953	-4.084
- davon Verlustvorträge			
Eigenkapitalquote in %	-8,4 %	-10,1%	-3,8%
Flüssige Mittel	708	4.391	3.209
Bank- und Anleiheverbindlichkeiten abzgl. flüssige Mittel	57.105	54.827	57.650
EBITDA letzte 12 Monate	17.378	17.793	25.234
Nettoverschuldungsgrad ⁴	3,29	3,08	2,28
Mitarbeiter (fortgeführte Unternehmensbereiche) ⁵	679	684	740

¹ Bezüglich der Berechnung der Kennzahl EBITDA wird auf die Ausführungen im zusammengefassten Lagebericht des Geschäftsberichts verwiesen.

² CAPEX = Investitionen in das Sachanlagevermögen + Investitionen in immaterielle Vermögenswerte

³ Freier Cashflow = Operativer Cashflow – Investitionen (CAPEX)

⁴ Gemäß Definition § 3 Anleihebedingung WKN A2GSB8 (Darlehen plus Anleihen abzüglich Flüssige Mittel geteilt durch EBITDA)

⁵ Zzgl. 14 Leiharbeitskräfte (31. Dezember 2024: 6)

Stabiles automobiles Kerngeschäft mit zuletzt positivem Ausblick trotz höchst anspruchsvollem Marktumfeld

Der Konzern-Umsatz im 3. Quartal 2025 ging nach vorläufigen Zahlen um 9,4% gegenüber dem Vorjahr zurück; das spiegelt das gesunkene Abrufniveau der OEM-Kunden wider. Der Neun-Monatsvergleich mit dem Vorjahreszeitraum zeigt einen Umsatzrückgang um 21,5%; hier ist zusätzlich der Effekt der Umsatzabgabe des profitablen Starterbatteriegeschäfts an Clarios zu berücksichtigen. Dass paragon dennoch die EBITDA-Marge steigern konnte, zeigt den Erfolg der Effizienzsteigerungsprogramme und des eisernen Kostenmanagements. Mit diesen 21,5% weniger Umsatz im Vergleich zu den ersten neun Monaten 2024 hat paragon nach vorläufigen Zahlen nominal fast den gleichen EBITDA-Betrag wie im Vorjahreszeitraum erwirtschaftet, wodurch sich die EBITDA-Marge von 12,1% auf 15,0% deutlich verbesserte. Vor dem Hintergrund des hohen Finanzierungsaufwands von 4,9 Mio. € (Vorjahr: 4,6 Mio. €) und unter Berücksichtigung der nach den IFRS-Rechnungslegungsvorschriften zu aktivierenden Eigenleistungen i.H.v. 4,8 Mio. € verblieb netto vom EBITDA in der Berichtsperiode nur ein Betrag i.H.v. 2,9 Mio. € an Liquiditätsgenerierung, der im Wesentlichen für Investitionen verwendet wurde. Das EBIT konnte von 3,9 Mio. € in den ersten neun Monaten 2024 auf fast 4,8 Mio. € im Neunmonatszeitraum zum 30. September 2025 gesteigert werden, was einer EBIT-Marge von 5,7% (Vorjahr: 3,7%) entspricht.

Der operative Cash-flow ging deutlich zurück und paragon verzeichnete im Neunmonatszeitraum zum 30. September 2025 einen negativen Free Cashflow i.H.v. ca. 3,8 Mio. €. Zum 30. September 2025 betrugen die liquiden Mittel lediglich noch € 708.000. Bankkredite standen nur noch in unbedeutendem Umfang zur Verfügung. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen konnten vom 30. Juni 2025 bis zum 30. September 2025 nur um 171 Tsd. € auf 25,9 Mio. € reduziert werden.

Solide operative Performance in 2025 undverhalten positiver Ausblick

paragon konnte in 2025 trotz der jüngsten Verwerfungen im Automotive-Branchenumfeld von ihrem durchweg innovativen Produktportfolio profitieren.

Entgegen allen Negativnachrichten aus der Branche bestätigt paragon ihre zuletzt am 19. August 2025 anlässlich der Halbjahresergebnisse veröffentlichte Umsatz-Jahresprognose von 115 bis 120 Mio. € für das automobile Stammgeschäft und hebt den EBITDA-Forecast für das Automobilgeschäft für 2025 von ca. 18,0 Mio. € auf ca. 19,0 Mio. € leicht an.

Wie bereits veröffentlicht, ist dagegen die Anlaufphase des neuen Zusatzgeschäfts mit Consumer Produkten wegen der Verzögerungen bei der Freischaltung von Vertriebskanälen deutlich länger als ursprünglich erwartet. Zuletzt erschwerten Unwetter in China auch noch die bereits aufgebaute Lieferkette. Das Unternehmen hat daraufhin seine Pläne geändert und rechnet mit einem nachhaltigen Hochlauf dieses Geschäftssegments erst im kommenden Jahr.

Die konsolidierte Prognose für den paragon-Konzern von Ende vergangenen Jahres ist infolge von Anlaufverzögerungen des Konsumentengeschäfts nicht mehr erreichbar. Ursächlich hierfür sind insbesondere die verspätete Bereitstellung der Lizenzprodukte sowie längere Lieferzeiten im Zuge internationaler Lieferkettenprobleme. Zuletzt kamen witterungsbedingte Beeinträchtigungen in Teilen Chinas hinzu, was zu weiteren Lieferverzögerungen bei Zulieferern führte. Zur Bewertung der Situation wurde eine Mitarbeiterin von paragon vor Ort entsandt. Die Emittentin rechnet mit einem Konzern-EBITDA in der Größenordnung von € 19,0 Mio. Wie ausgeführt, ist dieses EBITDA noch nicht ausreichend, um ausreichende Liquiditätspolster zu schaffen.

Hinweis auf bestandsgefährdende Risiken

Der Abschlussprüfer hat im Konzernabschluss der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 (wie auch in den Vorjahren) einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Allerdings weist die Gesellschaft auf ihre im Abschnitt „Bestandsgefährdende Tatsachen“ des Konzernanhangs 2024 sowie im Abschnitt „Bestandsgefährdende Risiken“ des kombinierten Konzernlageberichts enthaltenen Angaben sowie den Hinweis und die Ausführungen des Abschlussprüfers zu „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ in seinem Bestätigungsvermerk hin.

Darin steht, „Die Liquiditätslage des Konzerns ist nicht normalisiert und die Bereitschaft von Fremd- und Eigenkapitalgebern, dem Konzern zusätzliche Mittel bereitzustellen ist eingeschränkt. Zudem besteht ein Risiko, dass bei Verzug der halbjährlichen Zinszahlungen die Anleihe der paragon GmbH & Co. KGaA fällig gestellt werden könnte. In Folge der angespannten Liquiditätslage wurden unter anderem Stundungsvereinbarungen mit Lieferanten und Dienstleistern getroffen und weitere die Liquidität unterstützende Maßnahmen eingeleitet.

Sollte das geplante Umsatzniveau und die Profitabilität nicht erreicht oder keine geeignete Finanzierungsstruktur abgeschlossen werden, wäre eine Rückkehr zu den ursprünglich bestehenden Zahlungsvereinbarungen nicht möglich. Sollten Lieferanten und Dienstleister die verlängerten Zahlungsziele und Stundungen nicht mehr akzeptieren oder sollte die Anleihe kurzfristig fällig werden, wäre die Zahlungsfähigkeit des Konzerns gefährdet. Wie in den genannten Abschnitten des Konzernanhangs und des zusammengefassten Lageberichts dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein Bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.“

Hinsichtlich der Einzelheiten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der paragon sowie der diesbezüglichen Risiken wird u. a. auf den am 30. April 2025 veröffentlichten geprüften Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024 und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2024 verwiesen, welche auf der Webseite der Gesellschaft (<https://ir.paragon.ag/veroeffentlichungen/finanzberichte/geschaeftsberichte>) unter der Rubrik „Geschäftsberichte“ abrufbar sind.

Der am 12. November 2025 veröffentlichte Konzernzwischenbericht zum 30. September 2025 ist ebenfalls auf der Webseite der Gesellschaft (<https://ir.paragon.ag/veroeffentlichungen/finanzberichte/zwischenberichte>) unter der Rubrik „Zwischenberichte“ abrufbar.

1.4 Aktueller Status der Anleihe 2017/2027

Prolongation im März 2022 und Anpassung einzelner Anleihebedingungen

Am 10. März 2022 wurde im Rahmen einer Gläubigerversammlung nach dem SchVG beschlossen, die Laufzeit der Anleihe 2017/2027 um fünf Jahre zu verlängern (Endfälligkeit nunmehr am 5. Juli 2027) und einzelne Anleihebedingungen anzupassen. Dies umfasste den Wechsel auf halbjährlichen Zinszahlung und einem Basis-Zinskupon in Höhe von 6,75% p.a., der in Abhängigkeit vom Nettoverschuldungsgrad (Leverage) der paragon sinken kann. Zudem wurde ein sog. PIK-Zinselement ergänzt, das die Gewährung von Wandelschuldverschreibungen im Gegenwert von 3,0% p.a. des Nennbetrages vorsah, hilfsweise eine zusätzliche Zinszahlung von 2,5% p.a. Die Gesamtverzinsung der Anleihe 2017/2027 im laufenden Geschäftsjahr 2025 beträgt 8,75 %. Das PIK-Zinselement musste bisher immer in bar bezahlt werden, da die Gewährung von Wandelschuldverschreibungen mit den in geänderten Anleihebedingungen vorgesehenen Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Aktienrecht nicht möglich war.

Weiterhin sahen die geänderten Anleihebedingungen verpflichtende Anleiherückkäufe bzw. -Teilkündigungen, insbesondere im Falle der Erzielung von Erlösen aus Unternehmensverkäufen vor.

Anleiherückkäufe

paragon erwarb im Rahmen eines ersten Anleiherückkaufangebots im Jahr 2023 Schuldverschreibungen im Nennwert von € 4,789 Mio., so dass der Nennbetrag der Schuldverschreibungen durch Einziehung auf € 45.211.000,00 reduziert wurde.

Zusätzlich hat paragon am 6. November 2023 begonnen, börslich die Anleihe in einem Gesamtnennbetrag von bis zu 20,2 Mio. € zurückzukaufen. Das aktuelle Anleihe-Rückkaufsprogramm wird längstens bis zum 30. Juni 2027 laufen. Der Rückkauf wird durch einen unabhängigen Wertpapierdienstleister durchgeführt. Dieser hat aufgrund von zwei unabhängig voneinander erstellten Rechtsgutachten hinsichtlich des Kaufpreises und Erwerbsvolumens das Marktmissbrauchsverbot (sog. „Safe-Harbour-Regelungen“) zu beachten. Dies hat zur Folge, dass an einem Tag nicht mehr als 25 % des durchschnittlichen täglichen Umsatzes (20-Tage Durchschnitt) in den Schuldverschreibungen an der Börse erworben werden dürfen. Um den Marktpreis nicht zu beeinflussen, darf auch nicht zum Tageshöchstkurs gekauft werden. Der Anleiherückkauf erfolgt über die Regionalbörsen in Stuttgart, Frankfurt und Tradegate Exchange. Bis zum 30. September 2025 wurden so in Summe Anleihen zum Nominalwert von € 1.432.000,00 zurückerworben.

1.5 Gründe für die Einberufung einer Abstimmung ohne Versammlung

Die Gesellschaft führt Gespräche mit Banken und Finanzierern, um ihren Finanzspielraum durch neue Finanzmittel zu erweitern. In der aktuellen Marktlage gestaltet es sich ohnehin schon als schwierig, als Autozulieferer Fremdkapital zu bekommen. Unter Verweis auf die Anleihefälligkeit Mitte 2027 ist aber bislang kein Finanzierer bereit, paragon neue Mittel bereitzustellen.

Obgleich die Anleihe noch ein Jahr und acht Monate Restlaufzeit hat, stellt die Gesellschaft auch zunehmend fest, dass die Kunden der paragon, insbesondere die großen OEMs, die Anleihefälligkeit in 2027 als Risiko für die finanzielle Stabilität ihres Zulieferers betrachten und dies im Rahmen der Vergabe von Aufträgen negativ berücksichtigen. Es ist daher bereits vorgekommen, dass der paragon bedeutende Kundenaufträge aus diesem Grund entgangen sind. Es ist zu befürchten, dass länger laufende neue Aufträge nicht mehr an die Gesellschaft vergeben werden.

Dies gilt umso mehr, als die Automobilindustrie derzeit vor großen Herausforderungen steht, allen voran die schwindenden Marktanteile ausländischer OEMs in China, dem größten Automobilmarkt weltweit, und die US-Zollpolitik, die die Exporte in die USA erheblich verteuert und erschwert. Die großen OEMs kämpfen mit rückläufigen Absatzzahlen, was auch deren Zulieferer zu ständigen Anpassungen der Kostenstrukturen zwingt. Weitere Herausforderungen können sich aus gegenwärtigen und erneuten Chipkrise ergeben, wenn OEMs aufgrund von Problemen in der Lieferkette Produktionen zeitweilig schließen müssen.

Vor diesem Hintergrund und in Unkenntnis der Verfassung der Kapitalmärkte in 2027 schätzt die Geschäftsführung die Refinanzierbarkeit der Anleihe 2017/2027 im Jahr 2027 als sehr schwierig ein und erwartet zunehmend negative operative Auswirkungen aus dieser kürzer werdenden Fälligkeit auf das paragon-Geschäftsmodell. Eine Rückzahlung aus dem eigenen Cash-flow ist nach Einschätzung der Geschäftsführung aus heutiger Sicht unmöglich.

Zwar haben operative Verbesserungsmaßnahmen und Kosteneinsparungen dafür gesorgt, dass paragon trotz gesunkenem Umsatz die Ergebnisse halten konnte, doch reichen die finanziellen Spielräume von paragon wie erläutert derzeit noch nicht aus, um für weitere Umsatzrückgänge – etwa auch durch mögliche Produktionsstopps bei den Autoherstellern durch fehlende Nexperia-Bauteile – gewappnet zu sein. Gleichzeitig muss paragon die sich bietenden Marktchancen im In-

und Ausland nutzen, um wieder Umsatzwachstum generieren zu können, was im ersten Schritt Liquidität erfordert. Hierzu ist neben der Ermöglichung der Aufnahme von Fremdmitteln eine konsequente Fortsetzung der Verbesserungsprogramme genauso notwendig wie die weitere Anpassung der Fixkostenstrukturen an die gesunkenen Umsätze. Dafür wird eine gewisse Zeit und eine finanzielle Entlastung benötigt.

Die durch die Gläubigerbeschlüsse vom 10. März 2022 geänderten Anleihebedingungen konnten die Entwicklungen der letzten Jahre nicht hinreichend berücksichtigen und bedürfen einer entsprechenden Anpassung. Dies gilt vor allem für das PIK-Zinselement in Form von Wandelschuldverschreibungen, das ursprünglich als liquiditätsschonender „Equity-Kicker“ gedacht war, in der Praxis aber aus aktienrechtlichen Gründen nicht in dieser Form gewährt werden kann, sondern die Gesellschaft zusätzliche Liquidität kostet. Auch sind die verpflichtenden Teilrückzahlungen bzw. -Rückkäufe nicht mehr angemessen und erforderlich, da zum einen keine Verkäufe von Konzerngesellschaften mehr geplant bzw. möglich sind und die Gesellschaft bereits bewiesen hat, dass sie willens ist, ihre Verschuldung zu reduzieren und dies auch weiterhin aktiv tun wird.

Gleichzeitig ist die Gesellschaft bereit, die Anleihebedingungen um eine Sicherheit zugunsten der Anleihegläubiger zu ergänzen in Form von unbedingten und unwiderruflichen Garantien der beiden wesentlichen operativen Tochtergesellschaften, der paragon movasys GmbH und der paragon electronic GmbH.

Um die Gesellschaft somit auf die noch kommenden Herausforderungen des Automobilmarktes einzustellen und „winterfest zu machen“ zu machen, und um die sich im Zuge der herausziehenden Krise bietenden Marktchancen zu nutzen, ist die Geschäftsführung der Auffassung, dass eine Prolongation der Anleihe 2017/2027 zum jetzigen Zeitpunkt, verbunden mit einer Zinsstundung von einem Zinsjahr und weiteren Anpassungen der Anleihebedingungen, auch zugunsten der Anleihegläubiger, der beste Weg ist, auf die genannten Herausforderungen zu reagieren und der Gesellschaft eine gewisse „Atempause“ zu gewähren, um wieder Schwung zu holen. Daher hat paragon am 10. November 2025 beschlossen, eine Anleihegläubigerabstimmung herbeizuführen, um die Anleihe neu zu gestalten und entsprechend die Öffentlichkeit informiert.

Die Prolongation der Anleihe 2017/2027 und die Zinspause von einem Jahr wird nach Auffassung der Geschäftsführung der Emittentin auch entscheidend dazu beitragen, dass im Laufe des Geschäftsjahres 2026 und unter Berücksichtigung der für dieses Jahr geplanten Umsätze und prognostizierten operativen Profitabilität eine Rückkehr der paragon zu den ursprünglich bestehenden Zahlungsvereinbarungen mit Lieferanten und Dienstleistern erfolgt und gestundete Verbindlichkeiten zurückgeführt werden können. Der Wegfall des PIK-Zinses wird nach Einschätzung der Geschäftsführung der Emittentin in den Folgejahren einen wichtigen Beitrag für die weitere positive Entwicklung von paragon leisten.

Die Geschäftsführung ersucht die Gläubiger der Anleihe 2017/2027 daher um Zustimmung zu angepassten Anleihebedingungen auf Grundlage der in Ziffer 1.6 kurz dargestellten und in Ziffer 2. ausformulierten Beschlussvorschläge.

1.6 Beschlussvorschläge

Vor diesem Hintergrund schlägt die Emittentin den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen 2017/2027 vor, insbesondere die folgenden und unter Ziffer 2. näher ausformulierten Beschlüsse zu fassen:

- (i) Verlängerung der Laufzeit der Anleihe 2017/2027 um vier Jahre, d.h. bis zum 5. Juli 2031 (Prolongation);

- (ii) Stundung der gemäß § 3 (a) (ii) der Anleihebedingungen am 5. Januar 2026 und 5. Juli 2026 fälligen Zinscoupons mit Nachzahlung zum Laufzeitende (Zinspause); und vorsorglicher Verzicht der Anleihegläubiger auf etwaige Kündigungsrechte gemäß § 7 (a) (i) der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2017/2027 im Hinblick auf diese Stundung;
- (iii) Verzicht auf das PIK-Zinselement gemäß § 3 (a) (ii) der Anleihebedingungen (zusätzlicher PIK-Zins i.H.v. 2,5% p.a. oder stattdessen Gewährung von Wandelschuldverschreibungen im Umfang von 3,0% des Anleihenennbetrags);
- (iv) Verzicht auf bestimmte verpflichtende Teilrückzahlungen bzw. -Rückerwerbe;
- (v) Gewährung von jeweils unbedingten und unwiderruflichen Garantien der paragon movasys GmbH und der paragon electronic GmbH bzgl. der Zahlung der von der paragon zahlbaren Kapitalia (Nominalbetrag und Zinsen) unter der Anleihe 2017/2027 zugunsten der Anleihegläubiger und Streichung des obsolet gewordenen § 2 (c); und
- (vi) Bestätigung der Bestellung der gemeinsamen Vertreterin für die verlängerte Laufzeit der Anleihe 2017/2027 / Vorsorgliche Neuwahl eines gemeinsamen Vertreters.

Anleihegläubiger sollten berücksichtigen, dass eine Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte durch die Anleihegläubiger nur möglich ist, wenn Anleihegläubiger, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mindestens fünfzig Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen halten, an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen. Bei einer ggf. erforderlichen zweiten Versammlung beträgt das Quorum fünfundzwanzig Prozent der zum Zeitpunkt der Versammlung ausstehenden Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger werden daher dringend gebeten, sich an der Abstimmung zu beteiligen.

Diese Beschlussfassung wird gemäß den Anleihebedingungen (§ 11) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz („SchVG“)) als Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt.

1.7 Angaben über die Garantinnen

Als Gegenleistung für die Zinsstundung und die Anpassung der Zinsstruktur sollen unbedingte und unwiderruflichen Garantien von zwei wesentlichen Tochtergesellschaften der paragon, der paragon movasys GmbH und der paragon electronic GmbH (zusammen die „**Garantinnen**“) gewährt werden. Die Garantinnen sind schuldenfrei und auf das Gesamtjahr gesehen profitabel und repräsentieren zusammen die komplette paragon-Produktion in Europa.

a) *paragon movasys GmbH*

Die paragon movasys GmbH, mit Sitz in Delbrück, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 13474 und Geschäftsanschrift Bösendamm 11, 33129 Delbrück („**paragon movasys**“) repräsentiert das Segment Karosseriekinematik des paragon-Konzerns. Die paragon ist alleiniger Gesellschafter der paragon movasys.

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2024 (einschließlich der Angaben zur Vorjahresperiode) der paragon movasys GmbH wurden dem ungeprüften Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 entnommen. Die Angaben wurden keiner prüferischen Durchsicht oder Prüfung unterzogen und sind kaufmännisch gerundet.

In T€ bzw. lt. Angabe	1. Jan. bis 30. Sep. 2025	1. Jan. bis 31. Dez. 2024
Umsatzerlöse	30.632	46.947
Materialaufwand	20.809	30.174
Personalaufwand	7.115	9.146
EBIT	48	1.113
EBT	-151	-934
Jahresergebnis	-151	-695

In T€ bzw. lt. Angabe	30. Sep. 2025	31. Dez. 2024
Bilanzsumme	16.119	16.096
Eigenkapital	-17.701	-17.550
Flüssige Mittel	1	586
Verbindlichkeiten ggü. Banken	43	0

b) paragon electronic GmbH

In der paragon electronic GmbH, mit Sitz in Delbrück, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 12209 und Geschäftsanschrift Bösendamm 11, 33129 Delbrück („**paragon electronic**“) (vormals productronic GmbH), sind die Produktionsaktivitäten im Bereich Elektronik gebündelt. Die paragon ist alleiniger Gesellschafter der paragon electronic.

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2024 (einschließlich der Angaben zur Vorjahresperiode) der paragon electronic GmbH wurden dem ungeprüften Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 entnommen. Die Angaben wurden keiner prüferischen Durchsicht oder Prüfung unterzogen und sind kaufmännisch gerundet.

In T€ bzw. lt. Angabe	1. Jan. bis 30. Sep. 2025	1. Jan. bis 31. Dez. 2024
Umsatzerlöse	38.513	65.883
Materialaufwand	22.314	38.658
Personalaufwand	8.545	12.504
EBIT	1.117	2.913
EBT	1.084	3.642
Jahresergebnis (vor Gewinnabführung)	1.084	3.642

In T€ bzw. lt. Angabe	30. Sep. 2025	31. Dez. 2024
Bilanzsumme	28.443	26.529
Eigenkapital	8.904	7.819
Flüssige Mittel	0	14
Verbindlichkeiten ggü. Banken	0	0

Leistungsgewährungsgrundvertrag

Auf der Grundlage eines Leistungsgewährungsgrundvertrags mit der paragon gewährt die paragon der paragon electronic GmbH konzernintern Leistungen, insbesondere überlässt sie das Anlagevermögens an die paragon electronic, um die eigenverantwortliche und unabhängige Produktion elektronischer Bauteile für den paragon-Konzern zu gewährleisten.

Gewinnabführungsvertrag

Zwischen der paragon (als Organträgerin) und der paragon electronic (als Organgesellschaft) besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 10. März 2016, wonach die Organgesellschaft verpflichtet ist, den jährlichen Reingewinn ihrer Handelsbilanz während der Dauer des Vertrags jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Organträgerin abzuführen. Als Gewinn gilt dabei der um einen etwaigen handelsrechtlichen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklagen einzustellenden Betrag verminderte Jahresüberschuss, der ohne die Gewinnabführung entstanden wäre. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten. Die Organträgerin ist verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. Der Gewinnabführungsvertrag ist nicht gekündigt.

1.8 Was passiert, sollten die Beschlüsse nicht wie vorgeschlagen gefasst werden?

Wie bereits ausgeführt, stellt die Gesellschaft zunehmend fest, dass die Kunden der paragon, insbesondere die großen OEMs, die Anleihefälligkeit in 2027 als Risiko für die finanzielle Stabilität der paragon betrachten und dies im Rahmen der Vergabe von Aufträgen negativ berücksichtigen, so dass der paragon bereits signifikante Aufträge entgangen sind. Die Gesellschaft erwartet, dass diese Tendenz weiter zunehmen wird, so dass sich das operative Geschäft zukünftig schlechter entwickeln dürfte als wenn einer Anleiheprolongation zugestimmt wird.

Auch schätzt die Gesellschaft vor dem Hintergrund der großen Herausforderungen, vor denen die Automobilbranche derzeit steht, und im Lichte ihrer laufenden Marktbeobachtungen die Refinanzierbarkeit der Anleihe 2017/2027 im Jahr 2027 als schwierig ein.

Eine Rückzahlung aus dem eigenen Cash-flow ist nach Einschätzung der Geschäftsführung aus heutiger Sicht unmöglich.

In diesem Zusammenhang weist die Gesellschaft auch nochmals auf die bestandsgefährdenden Liquiditätsrisiken hin. Sollte das geplante Umsatzniveau und die Profitabilität aufgrund eines schwächeren Marktes nicht erreicht werden oder sollte es nicht möglich sein, die Finanzierungsstruktur des Konzerns zu verbessern, wäre eine Rückkehr zu den ursprünglich bestehenden Zahlungsvereinbarungen mit den Lieferanten und Dienstleister nicht möglich. Sollten diese die verlängerten Zahlungsziele und Stundungen nicht mehr akzeptieren oder sollten Fremdfinanzierungen fällig werden, wäre die Zahlungsfähigkeit des Konzerns gefährdet.

Die Gesellschaft prüft im Zuge ihrer Finanzberichterstattung regelmäßig, ob ihre Fortführung noch gesichert ist. Der entsprechende Prognosezeitraum beträgt 12 bis 18 Monate (im Sinne einer Vorausschau). Die Gesellschaft geht daher davon aus, dass im Falle des Scheiterns der Anleiheprolongation und ohne andere Finanzierungsalternativen der Abschlussprüfer der Gesellschaft für den Abschluss 2025 keinen Bestätigungsvermerk mehr erteilen wird, was die Refinanzierung und das operative Geschäft weiter erschweren würde.

Zudem müsste die Gesellschaft prüfen, ob sie ohne eine Anleihe-Refinanzierung oder wenigstens eine gesicherte Aussicht darauf zahlungsunfähig bzw. überschuldet wäre. Im Falle der positiven

Feststellung einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung müsste die Gesellschaft unverzüglich Insolvenz anmelden. In diesem Zusammenhang weist die Gesellschaft auf die aktuelle Marktkapitalisierung der paragon-Aktien hin, die bei weniger als € 12 Mio. liegt. Im Insolvenzfall dürfte diese noch weiter sinken. Neben den Verbindlichkeiten aus der Anleihe 2017/2027 hat die paragon-Gruppe auch noch Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

2. Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschläge der Emittentin

2.1 TOP 1 - Beschlüsse zur Anpassung der Anleihebedingungen

Die Emittentin schlägt vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

TOP 1.1 Anpassung von § 4 der Anleihebedingungen (Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen, nach Wahl der Emittentin sowie nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel sowie Rückkauf)

§ 4 (a) der Anleihebedingungen (Fälligkeit) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- | | |
|---|---|
| <p>(a) Die Schuldverschreibungen werden am 5. Juli 2031 (der „Fälligkeitstermin“) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der „Rückzahlungsbetrag“). §3 (b) bleibt unberührt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.</p> | <p>(a) The Notes will be redeemed at par (the „Final Redemption Amount“) on 5 July 2031 (the „Redemption Date“). §3 (b) shall apply separately. There will be no early redemption except in the following cases.”</p> |
|---|---|

§ 4 (c) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- | | |
|--|--|
| <p>(c) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 12 und im Einklang mit diesem § 4 (c) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahrs (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.</p> | <p>(c) Early Redemption at the Option of the Issuer. The Issuer may, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 12 and in compliance with this § 4 (c), declare due and redeem the Notes, in whole or in part, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.</p> |
|--|--|

Eine teilweise Kündigung und teilweise vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin kann jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass (i) Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens

An early termination and redemption in part of the Notes may only be declared by the Issuer and shall only valid under the condition that (i) the aggregate principal amount of Notes so terminated and redeemed is at least € 3,000,000.00 (in words: five million euros).

€ 3.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen Euro) gekündigt und zurückgezahlt werden.

Wahl- Rückzahlungsjahr	Wahl- Rückzahlungsbetrag (Call)	Call Redemption Year	Call Redemption Amount
5. Juli 2026 (einschließlich) bis 5. Juli 2027 (ausschließlich)	103 % des Nennbetrags	5 July 2026 (inclusive) to 5 July 2027 (exclusive)	103 % of the Principal Amount
5. Juli 2027 (einschließlich) bis 5. Juli 2028 (ausschließlich)	102 % des Nennbetrags	5 July 2027 (inclusive) to 5 July 2028 (exclusive)	102 % of the Principal Amount
5. Juli 2028 (einschließlich) bis 5. Juli 2029 (ausschließlich)	101 % des Nennbetrags	5 July 2028 (inclusive) to 5 July 2029 (exclusive)	101 % of the Principal Amount
5. Juli 2029 (einschließlich) bis 5. Juli 2031 (ausschließlich)	100 % des Nennbetrags	5 July 2029 (inclusive) to 5 July 2031 (exclusive)	100 % of the Principal Amount

„**Wahl-Rückzahlungstag**“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

„**Call Redemption Date**“ means the date specified in the notice pursuant to § 4 (c) as the relevant redemption date.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 12 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten: (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf und (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 5(c) sein.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4 (c) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 12. Such notice of termination shall specify the following details: (i) a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed; (ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being given by the Issuer to the Noteholders, and (iii) the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 5(c).

§ 4 (e) Abs. 1 Satz 2 der Anleihebedingungen (25% Quorum als Voraussetzung für die Wirksamkeit einer individuellen Ausübung der Put Option) wird gestrichen.

§ 4 (e) Abs. 2 lit. (i) der Anleihebedingungen (Definition von Kontrollwechsel) wird wie folgt ergänzt:

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

“**Change of Control**” means the occurrence of any of the following events:

- | | |
|--|---|
| (i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „ Erwerber “) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin geworden ist, oder die direkte, indirekte oder zugerechnete stimmenmäßige und/oder kapitalmäßige Mehrheit an der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin, paragon GmbH, erlangt; oder | (i) the Issuer becomes aware that any Third Person or group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2 (5) of the German Securities Acquisition and Takeover Act (<i>Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz</i> , WpÜG) (each an “ Acquirer ”) has become the legal or beneficial owner of more than 50 % of the voting rights of the Issuer, or has acquired the direct, indirect or attributed majority of voting rights and/or capital in the issuer's general partner, paragon GmbH; or |
|--|---|

§ 4 (h) der Anleihebedingungen (Verpflichtende Rückerwerbe oder Rückzahlungen) wird gestrichen.

TOP 1.2 Änderung von § 3 der Anleihebedingungen (Verzinsung)

In § 3 (a) (ii) der Anleihebedingungen werden die ersten drei Absätze sowie der vorletzte Absatz gestrichen.

Es wird folgender neuer Absatz (b) in § 3 eingefügt:

- | | |
|--|--|
| (b) Die zu den Zinszahlungsterminen 5. Januar 2026 und 5. Juli 2026 fälligen Zinszahlungen entfallen. Der Zinsbetrag für die entsprechenden Zinsperioden wird in einer Zahlung am Fälligkeitstermin nachgezahlt („ Zinsnachzahlung “); Zinseszins wird hierfür nicht geschuldet. Sofern die Emittentin vorzeitige Rückzahlungen vornimmt, erfolgt die Zinsnachzahlung mit der letzten, die Schuldverschreibung vollständig tilgenden Teilrückzahlung. | (b) The interest payments due on the Interest Payment Dates 5 January 2026 and 5 July 2026 are waived. The interest amounts for the corresponding Interest Periods shall be paid in one payment in arrears on the Final Redemption Date (“ Deferred Interest Payment ”); no compound interest shall be payable on this amount. Should the Issuer make early redemptions, the Deferred Interest Payment shall be made together with the last partial repayment that fully redeems the Notes. |
|--|--|

Die bisherigen Absätze (b) und (c) von § 3 werden zu Absätzen (c) und (d).

TOP 1.3 Änderung von § 2 der Anleihebedingungen (Status der Schuldverschreibungen und Negativverpflichtung)

Die Überschrift zu § 2 wird wie folgt neu gefasst:

(Status der Schuldverschreibungen, Negativverpflichtung und Garantie)	(Status of the Notes, Negative Pledge and Guarantee)
---	--

§ 2 (c) der Anleihebedingungen wird gestrichen und durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

- (c) **Garantie.** Die paragon movasys GmbH, mit Sitz in Delbrück und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 13474, und die paragon electronic GmbH, mit Sitz in Delbrück, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 12209, (jeweils eine „Garantin“ und zusammen die „Garantinnen“) übernehmen jeweils als Gesamtschuldner gemäß Garantien vom [29. November 2025] (zusammen die „Garantien“ und jeweils eine „Garantie“) gegenüber der Zahlstelle (wie in § 9 definiert) zugunsten der Anleihegläubiger die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die Zahlung von Kapital, Zinsen und etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Anleihebedingungen von der Emittentin zu zahlen sind,
- (c) **Guarantee.** paragon movasys GmbH, with registered office in Delbrück and registered in the commercial register of the Paderborn Local Court under HRB 13474, and paragon electronic GmbH, with registered office in Delbrück and registered in the commercial register of the Paderborn Local Court under HRB 12209, (each a “Guarantor”, and together the “Guarantors”) have each assumed on a joint and several basis pursuant to guarantees dated [29 November 2025] (together the “Guarantees” and each a “Guarantee”) vis-à-vis the paying agent (as defined in § 9) in favour of the Noteholders, the unconditional and irrevocable guarantee for the payment of principal, interest and any other amounts payable by the Issuer under these Terms and Conditions,
- (i) Jede Garantie begründet eine unmittelbare und nicht nachrangige Verpflichtung der jeweiligen Garantin, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der jeweiligen Garantin zumindest im gleichen Rang steht, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind. Mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung der Garantinnen zugunsten eines Anleihegläubigers aus den von ihnen gewährten Garantien erlischt zugleich das jeweilige garantierte Recht eines Anleihegläubigers aus den Anleihebedingungen.
- (i) Each Guarantee constitutes a direct and unsubordinated obligation of the relevant Guarantor, ranking at least *pari passu* with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the relevant Guarantor, save for such obligations which may be preferred by applicable law. Upon discharge of any payment obligation of the Guarantors subsisting under the Guarantees in favour of any Noteholder, the relevant guaranteed right of such Noteholder under the Terms and Conditions will cease to exist.
- (ii) Jede Garantie stellt einen echten Vertrag zugunsten der jeweiligen Anleihegläubiger als begünstigte Dritte gemäß § 328 Absatz 1 BGB dar, so dass ausschließlich die jeweiligen Anleihegläubiger die Erfüllung der Garantie unmittelbar von den Garantinnen verlangen und gegen die Garantinnen durchsetzen können. Die Zahlstelle, gegenüber der die Garantien abgegeben werden, ist zu keiner Zeit berechtigt oder verpflichtet Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin oder die Garantinnen geltend zu machen oder durchzusetzen und es bestehen keinerlei Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Zahlstelle.
- (ii) Each Guarantee constitutes a genuine contract in favour of the respective Noteholders as beneficiary third parties (*echter Vertrag zugunsten Dritter*) pursuant to § 328 (1) German Civil Code (BGB), such that exclusively the respective Noteholders can demand performance of the Guarantees directly from, and enforce the Guarantees directly against, the Guarantors. The Paying Agent to which the Guarantees are given shall, at no time, be authorised or obliged to assert or enforce any claims of the Noteholders against the Issuer or the Guarantors and Noteholders shall not be entitled to pursue any claims against the Paying Agent.
- (iii) Die Zahlstelle, gegenüber der die Garantien abgegeben werden, handelt nicht als Treuhänderin, Bevollmächtigte oder in einer anderen ähnlichen Eigenschaft für die Anleihegläubiger. Insbesondere trägt die Zahl-
- (iii) The Paying Agent to whom the Guarantees are given is not acting as trustee, agent or in any other similar capacity for the Noteholders. In particular, the Paying Agent shall have no responsibility for the legal validity, scope and enforceability of the Guarantees.

stelle keine Verantwortung für die Rechtswirksamkeit, den Umfang und die Durchsetzbarkeit der Garantien.

Ein Muster der Garantie kann auf der Webseite der Emittentin zusammen mit den Abstimmungsunterlagen und den geänderten Anleihebedingungen eingesehen werden.

TOP 1.4 Änderung von § 7 der Anleihebedingungen (Kündigungsrecht der Anleihegläubiger)

§ 7 (a) (i) wird wie folgt neu gefasst:

- | | |
|---|---|
| (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; | (i) the Issuer fails to provide principal or interest within 7 days from the relevant due date; |
|---|---|

§ 7 wird um folgenden neuen Abs. (d) ergänzt:

- | | |
|---|--|
| (d) Im Hinblick auf die Stundung der zum 5. Januar 2026 und zum 5. Juli 2026 fälligen Zinszahlungen gemäß § 3 (b) dieser Anleihebedingungen verzichten die Anleihegläubiger vorsorglich auf etwaige Kündigungsrechte gemäß § 7 (a) (i) dieser Anleihebedingungen. Dieser Verzicht schränkt in keiner Weise den Anspruch der Anleihegläubiger auf die Zinsnachzahlung nicht ein. | (d) With regard to the deferral of interest payments due on 5 January 2026 and 5 July 2026 in accordance with Section 3 (b) of these Terms and Conditions, the Noteholders waive, as a precautionary measure, any right to declare the Notes due and demand immediate redemption thereof in accordance with Section 7 (a) (i) of these Terms and Conditions. This waiver shall not limit in any respect the Noteholders' entitlement to the Deferred Interest Payment. |
|---|--|

2.2 TOP 2 – Sonstige Beschlüsse

Bestätigung der Bestellung der gemeinsamen Vertreterin für die verlängerte Laufzeit der Anleihe 2017/2027 / Vorsorgliche Neuwahl eines gemeinsamen Vertreters

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die durch Beschluss der Anleihegläubiger vom 10. März 2022 gewählte gemeinsame Vertreterin der Anleihegläubiger, Frau RAin Daniela Bergdolt, München, wird auch für die verlängerte Laufzeit der Schuldverschreibung in ihrem Amt als gemeinsame Vertreterin bestätigt.“

Hinweis: Die vorgenannten Beschlussvorschläge der Emittentin unter Ziffer 2.1 (TOP 1.1 bis 1.4) werden nur einheitlich zur Abstimmung gestellt werden.

3. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

- 3.1 Gemäß § 11 (a) der Anleihebedingungen können die Anleihebedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in seiner gültigen Fassung geändert werden.
- 3.2 Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 11(c)(i) der Anleihebedingungen oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 11(c)(ii) der Anleihebedingungen gemäß § 18 SchVG getroffen. Die Entscheidung obliegt der Emittentin.

- 3.3 Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt.
- 3.4 Die Beschlüsse gemäß Ziffer 2.1 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (TOP 1) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Stimmrechte gemäß § 11 (b) Satz 2 der Anleihebedingungen. Der Beschluss gemäß Ziffer 2.2 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (TOP 2) bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 50 Prozent der an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Stimmrechte.

4. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens der Beschlüsse

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über die Beschlussgegenstände gemäß Ziffer 2 beschließen, hat das insbesondere folgende Rechtsfolgen:

Ein mit erforderlicher Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

5. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

- 5.1 Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Notar Dr. Dirk Otto, Frankfurt am Main als Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) gemäß § 18 Absatz 2 SchVG geleitet.
- 5.2 Anleihegläubiger, die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Abstimmungszeitraum (vom 27. November 2025, um 0:00 Uhr bis zum 29. November 2025, um 24:00 Uhr) in Textform (§ 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“)) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unten aufgeführten Adresse abgeben („**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter. Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt.
- 5.3 Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Dr. Dirk Otto
- Abstimmungsleiter -
DENK Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
„Anleihe 2017/2027 der paragon GmbH & Co. KGaA: Abstimmung ohne Versammlung“

Postanschrift: Lindenstraße 15, 60325 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0)69 975828-28
E-Mail: abstimmung@denk-legal.de

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk des depotführenden Instituts (wie unter Ziffer 6.3 definiert);
- ein Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Ziffer 6.5, sofern der Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen

Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschnldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten wird; und

- eine Vollmacht nach Maßgabe von Ziffer 8, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Ferner wird darum gebeten, dass Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe von Ziffer 6.4 ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Die Vorlage dieses Nachweises ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung.

- 5.4 Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das die Gesellschaft zur Verfügung stellt und das auf der Webseite der Emittentin unter www.paragon.ag in der Rubrik „Investoren/Anleihen/Anleihe 2017/2027/Dokumente“ ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt jedoch nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen werden. Gehen rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge nach der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe beim Abstimmungsleiter ein, wird das Formular aktualisiert.
- 5.5 Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

6. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise

- 6.1 Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums seine Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Stimmabgabe nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer 6.3 nachweist.
- 6.2 An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts bzw. des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Teilschuldverschreibungen der paragon GmbH & Co. KGaA teil. Jede Teilschuldverschreibung gewährt dabei eine Stimme.
- 6.3 Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126 b BGB) ein Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Stimmabgabe mit einem Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) und b) an den Abstimmungsleiter zu übermitteln („**Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk**“):

- a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den

gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der paragon GmbH & Co. KGaA während des gesamten Abstimmungszeitraums beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrer jeweiligen depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126 b BGB) übermittelt haben, und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte eines solchen Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter www.paragon.ag in der Rubrik „Investoren/Anleihen/Anleihe 2017/2027/Dokumente“ abgerufen werden.

- 6.4 Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis nach dieser Ziffer 6.4 ist nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stimmen bei der Abstimmung ohne Versammlung.
- 6.5 Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

7. Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 SchVG). Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform im Sinne von § 126 b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter www.paragon.ag in der Rubrik „Investoren/Anleihen/Anleihe 2017/2027/Dokumente“ abgerufen werden. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen.

Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie (so weit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers (siehe Ziffer 6.5) gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen.

8. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

- 8.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“).
- 8.2 Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen fünf (5) Prozent der insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen unter der Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsverlangen**“).
- 8.3 Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Emittentin oder den Abstimmungsleiter zu richten und können vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post, Fax oder E-Mail an den Abstimmungsleiter oder die Emittentin an eine der folgenden Adressen übermittelt werden:

paragon GmbH & Co. KGaA
- Investor Relations -
„Anleihe 2017/2027 der paragon GmbH & Co. KGaA: Abstimmung ohne Versammlung“
Bösendamm 11, 33129 Delbrück
Telefax: +49 52 50 97 62-60
E-Mail: investor@paragon.ag

oder:

Notar Dr. Dirk Otto, Frankfurt am Main
- Abstimmungsleiter -
DENK Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
„Anleihe 2017/2027 der paragon GmbH & Co. KGaA: Abstimmung ohne Versammlung“

Postanschrift: Lindenstraße 15, 60325 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0)69 975828-28
E-Mail: abstimmung@denk-legal.de

- 8.4 Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk (siehe Ziffer 6.3). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie zusammen fünf (5) Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

9. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen

Das derzeit ausstehende Volumen der Schuldverschreibungen beträgt € 45.211.000,00, eingeteilt in 45.211 Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils € 1.000,00.

Sollte sich im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und dem Beginn des Abstimmungszeitraums eine Erhöhung oder Herabsetzung des Volumens der Schuldverschreibungen ergeben, ist der erhöhte bzw. niedrigere Betrag maßgeblich.

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Abstimmung 1.432 Schuldverschreibungen zu. Es werden derzeit keine Schuldverschreibungen von Dritten für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten.

Im Rahmen des laufenden Anleiherückkaufprogramms werden voraussichtlich weitere Schuldverschreibungen bis zum Ende des Abstimmungszeitraums erworben. Die genaue Zahl wird die Emittentin zusammen mit den Ergebnissen der Abstimmung ohne Versammlung bekannt machen.

10. Unterlagen

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter www.paragon.ag in der Rubrik „Investoren/Anleihen/Anleihe 2017/2027/Dokumente“ zur Verfügung:

- Diese Aufforderung zur Stimmabgabe an einer Abstimmung ohne Versammlung nebst den darin enthaltenen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte abhängen,
- die Anleihebedingungen der Anleihe 2017/2027 der paragon GmbH & Co. KGaA,
- das Muster der Garantien
- das Formular für die Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung (bei Bedarf wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert),
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte und
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

paragon GmbH & Co. KGaA
- Investor Relations -
„Anleihe 2017/2027 der paragon GmbH & Co. KGaA: Abstimmung ohne Versammlung“
Bösendamm 11, 33129 Delbrück
Telefax: +49 52 50 97 62-60
E-Mail: investor@paragon.ag

11. Datenschutz

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gilt die Verordnung (EU) 2016/679 („**DSGVO**“). Die Emittentin nimmt den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung sehr ernst. Im Folgenden möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren. Die Emittentin verarbeitet zur Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe die folgenden Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl und Gesamtnennbetrag der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut, Depotnummer; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Die Emittentin verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Anleihe 2017/2027 zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z.B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz („**SchVG**“)) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und SchVG) vorgegeben ist.

Ihre oben genannten Daten werden von dem Abstimmungsleiter in unserem Auftrag empfangen und ggf. an die Emittentin sowie weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und ggf. Steuerberater weitergeleitet, welche die Emittentin bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Die Emittentin ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich. Sie können uns kontaktieren, wenn Sie Auskunft über die gespeicherten Daten haben möchten, ein anderes Betroffenenrecht (etwa die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenherausgabe) geltend machen möchten oder der weiteren Nutzung Ihrer Daten widersprechen möchten. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch die Emittentin, auch zu den Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Rechten und den Möglichkeiten uns zu kontaktieren, finden Sie in unseren detaillierten Datenschutzhinweisen unter <https://paragon.ag/datenschutz>.

Delbrück, im November 2025

paragon GmbH & Co. KGaA
(vertreten durch die paragon GmbH)
Die Geschäftsführung

Auch der von der paragon GmbH & Co. KGaA beauftragte Notar Dr. Dirk Otto, Frankfurt am Main fordert als Abstimmungsleiter die Anleihegläubiger der Anleihe 2017/2027 der paragon GmbH & Co. KGaA zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Abstimmungszeitraums von 27. November 2025, um 0:00 Uhr und endend am 29. November 2025, um 24:00 Uhr (eingehend) in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt die unter Ziffer 2 der Aufforderung zur Stimmabgabe von der Emittentin unterbreiteten Beschlussvorschläge zur Abstimmung.

Frankfurt am Main, im November 2025

Dr. Dirk Otto, Notar und Abstimmungsleiter